

# PREISOBERGRENZEN BEI SMART METERN STABIL HALTEN

Beitrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur Online-Konsultation zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nach § 48 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

10. Mai 2024

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Energie und Bauen*

[Energie@vzbv.de](mailto:Energie@vzbv.de)

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).*

# INHALT

<b>VERBRAUCHERRELEVANZ</b>	<b>3</b>
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. BEANTWORTUNG DES FRAGEBOGENS DES BMWK</b>	<b>6</b>
Thema 1: Gesetzlichen Rolloutfahrplan umsetzen; Steuern zum Laufen bringen	6
Thema 2: Recht auf intelligentes Messsystem planbarer gestalten	7
Thema 3: Visualisierungslösungen für Verbraucher einfacher verfügbar machen	8
Thema 4: Verbraucherinnen und Verbraucher besser über Vorteile der Digitalisierung informieren	9
Thema 5: Bündelangebote stärken	9
Thema 6: Rechtsrahmen für Zusatzleistungen weiter vereinfachen	10
Thema 7: Massengeschäftstaugliche Bestellung von Zusatzleistungen	12
Thema 8: Verständlichkeit und Einheitlichkeit des Rechtsrahmens verbessern	13
Thema 9: Prozentuale / lineare Anhebung aller geltenden POG	13
Thema 10: POG-Bündelung in Mehrzählerkonstellationen (§ 30 Abs. 5 MsbG)	15
Thema 11: Einbau von intelligenten Messsystemen auf Bestellung des Kunden	16
Thema 12: Vorzeitige Ausbauten von intelligenten Messsystemen vermeiden	18
Thema 13: Wiederverwendbarkeit von Smart-Meter-Gateways stärken; Wertstoffe recyceln	19

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Im Rahmen der Digitalisierung der Energiewende werden alle privaten Haushalte mit digitalen Stromzählern (modernen Messeinrichtungen) ausgestattet. Bei bestimmten Verbraucher:innen ist es vorgesehen, die modernen Messeinrichtungen mit einer angebundenen Kommunikationseinheit, die Fernauslesbarkeit ermöglicht, zu ergänzen. Die Nutzung dieser intelligenten Messsysteme (Smart Meter) bietet die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Allerdings entstehen bei der Installation und dem Betrieb von Smart Metern deutlich höhere Kosten im Vergleich zu herkömmlichen Messeinrichtungen. Messstellenbetreiber (MSB) fordern daher beständig die Messentgelte der Smart Meter anzuheben. Der vzbv lehnt eine Erhöhung der Messentgelte ab, da ansonsten die bei privaten Haushalten entstehenden höheren Kosten häufig den durch den Einbau der Smart Meter entstehenden Nutzen übersteigen können.

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Das BMWK muss erstmalig zum 30. Juni 2024 Analysen und Berichte zu wesentlichen Themen der Digitalisierung der Energiewende vorlegen (Digitalisierungsberichte). Zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte hat das BMWK am 12. April 2024 eine Online-Konsultation gestartet. Die Online-Konsultation besteht aus einem vom BMWK verfassten Fragebogen. Die Grundlage des Fragebogens bildet ein im Zeitraum von Juli 2023 bis März 2024 von Ernst & Young (EY) und BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung (BET) angefertigtes Gutachten. Das Gutachten umfasst eine Analyse des Rechtsrahmens, eine Untersuchung zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende, eine Untersuchung zur Nachhaltigkeit des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen (Smart Metern), vorbereitende Kostenanalysen und eine Analyse zum volkswirtschaftlichen Nutzen von intelligenten Messsystemen.

Die Gutachter stellen fest, dass der bestehende Rechtsrahmen grundsätzlich geeignet ist, um den beschleunigten Einbau von Smart Metern voranzutreiben. Laut Gutachten ist zudem in den Jahren 2023 und 2024 mit einem signifikanten Anstieg der Einbauzahlen zu rechnen.

Die Kostenanalyse des Gutachtens beruht auf einer Befragung unter MSB. Ergänzend wurden zudem Hersteller und Dienstleister befragt. Laut Gutachten liegen die auf Basis der aktuellen Preisobergrenzen<sup>1</sup> erzielbaren Erlöse unterhalb der bei MSB entstehenden Kosten. Gleichzeitig übersteige allein der monetarisierbare Nutzen im Markt- und Netzbereich die Kosten des Smart-Meter-Rollouts.

Nach Ansicht des vzbv bieten Smart Meter grundsätzlich die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch sowie die Kosten für die Verbraucher:innen zu senken. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW), welches am 27. Mai 2023 in Kraft trat, fielen jedoch bei den privaten Haushalten Kosten für den Betrieb der Smart Meter zwischen 23 und 100 Euro an. Diese Kosten konnten in der Regel nicht durch die privaten Haushalte durch die Nutzung der von preisgünstigen Tarifen eingespart werden. Der vzbv hat die Absenkung der Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen im Rahmen des GNDEW daher begrüßt. Die im letzten Jahr verabschiedeten Preisobergrenzen tragen aus Sicht des vzbv zur Akzeptanz des Smart-Meter-Rollouts bei. Der vzbv lehnt eine Anhebung der Preisobergrenzen daher ab. Viele der bestehenden Hemmnisse sind technischer Natur und lassen sich nicht über höhere Erlöse aufheben. Zudem hat die Voruntersuchung ergeben, dass gerade bei kleineren MSB höhere Kosten entstehen und diese die gesetzlichen Anforderungen teilweise nicht fristgerecht bewältigen können. Es sollten daher Synergien durch Kooperationen genutzt werden, um den Smart-Meter-Rollout kosteneffizienter zu gestalten.

Der vzbv fordert unter anderem

- keine Anhebung der Preisobergrenzen vorzunehmen,

---

<sup>1</sup> Preisobergrenzen für die Smart Meter werden teils als Gerätegebühr teils als Netzentgelte an die Endverbraucher:innen weitergegeben.

- ❖ die vorzeitige Ausstattung mit einem Smart Meter weiterhin innerhalb von vier Monaten zu gewährleisten und
- ❖ bei möglichen Gesetzänderungen die Empfehlungen und Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

## II. BEANTWORTUNG DES FRAGEBOGENS DES BMWK

Die Online-Konsultation wurde mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt. Der Fragebogen musste in einem Online-Formular ausgefüllt werden. Im Folgenden sind die Fragen, die Antwortmöglichkeiten und die Antworten inklusive der Begründungen aufgeführt.<sup>2</sup>

### THEMA 1: GESETZLICHEN ROLLOUTFAHRPLAN UMSETZEN; STEUERN ZUM LAUFEN BRINGEN

**Frage 1.1:** Teilen Sie die grundsätzliche Einschätzung, dass es zur Erreichung der Ausstattungsziele für 2025 sowie der Umsetzung des Steuerns über intelligente Messsysteme weiterer Nachjustierungen bedarf (Alternative 1) oder gehen Sie davon aus, dass sich die Problematik mit Anpassungen an der Finanzierung des Rollouts (siehe im Konsultationspapier unter IV.) erledigen wird (Alternative 2)?

#### Ausgewählt:

- ☞ Alternative 1

#### Nicht ausgewählt:

- ☞ Alternative 2
- ☞ Nichts davon / weiß nicht

**Begründung:** Der vzbv sieht die MSB in der Pflicht, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Eine Entbürokratisierung der Prozesse kann potenziell dazu beitragen, dass die Ziele für die MSB kosteneffizienter erreichbar sind. Eine mögliche Zielverfehlung ist aus Sicht des vzbv nicht zwangsläufig auf zu niedrige Preisobergrenzen zurückzuführen.

**Frage 1.2:** Wie bewerten Sie den Nutzen der im Konsultationspapier (S. 4f.) genannten Optionen zur Absicherung einer energiewendeeorientierten Erfüllung der gesetzlichen Rollout-Quoten? [Folgende Bewertungen jeweils möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

- ☞ Stärkeres Monitoring durch die BNetzA: sehr gut
- ☞ Rolloutquoten für Einbaufälle mit Flexibilität (z.B. § 14a EnWG): gut
- ☞ Synergien durch Kooperationen anreizen: sehr gut
- ☞ Ordnungsrechtliche Verschärfungen: gut

**Begründung:** Der vzbv begrüßt, dass laut Konsultationspapier der Neustart des Smart-Meter-Rollouts nach Inkrafttreten des GNDEW geglückt ist. Allerdings stellt das Konsultationspapier gleichzeitig fest, dass es Anlass zur Sorge gibt, ob alle grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bewältigen können. Ende des Jahres 2025 müssen 20 Prozent der aktuellen Pflichteinbaufälle mit Smart Metern ausgerüstet sein. Weiterhin müssen ab 2025 auch Anwendungsupdates zum Steuern erfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können einen

<sup>2</sup> Die in dem Online-Formular verwendeten Smileys wurden mit der Skala sehr gut, gut, ok, schlecht und sehr schlecht in Worte gefasst.

Beitrag leisten, den Rollout zu beschleunigen und die MSB stärker in die Pflicht zu nehmen.

**Frage 1.3:** Würde ein vorausschauendes Monitoring durch die BNetzA helfen und wie könnte es effektiv und bürokratiearm ausgestaltet werden? Insbesondere: Welche Intervalle (z.B. quartalsweise Übermittlung) wären sinnvoll? Welches wären geeignete Meldewege?

**Antwort:** Aus Sicht des vzbv kann ein vorausschauendes Monitoring durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) dazu beitragen, frühzeitig problematische Entwicklungen aufzudecken. Dabei sollte das Monitoring nicht ausschließlich die aktuellen Einbauzahlen betrachten, sondern auch, ob die gMSB die gesetzlichen Anforderungen an die Geräte erfüllen. Denn die Verbraucher:innen sind darauf angewiesen, dass die bei Ihnen eingebauten Geräte die gesetzlich geforderten Funktionen erfüllen.

**Frage 1.4:** In welchen Bereichen sehen Sie einen besonders hohen Nutzen durch Kooperationen beim Rollout, zwischen Messstellenbetreibern oder auch markttrollenübergreifend? Haben Sie bereits konkrete Erfahrungen mit Kooperationen gesammelt oder planen konkret, mit anderen Messstellenbetreibern beim Rolloutzusammen zu arbeiten?

**Antwort:** Die Voruntersuchungen haben teilweise erhebliche Kostenunterschiede zwischen den teilnehmenden gMSB aufgezeigt. Aus Sicht des vzbv wäre es die falsche Schlussfolgerung, deswegen die Preisobergrenzen zu erhöhen, damit jeder gMSB den Smart-Meter-Rollout kostendeckend vornehmen kann. Im Gegenteil sollten Synergien durch Kooperationen genutzt werden, um den Smart-Meter-Rollout kosteneffizienter zu gestalten. Insbesondere wenn bestimmte MSB ihren Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen, sollten sie mit anderen MSB kooperieren müssen oder die Aufgaben des Rollouts teilweise oder komplett an andere MSB abtreten.

## THEMA 2: RECHT AUF INTELLIGENTES MESSSYSTEM PLANBARER GESTALTEN

**Frage 2.1:** Wie bewerten Sie die im Konsultationspapier (S. 6f.) skizzierte Stichtagsregelung bei z. B. zwei Stichtagen pro Jahr grundsätzlich mit Blick auf [Folgende Bewertungen jeweils möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

- ❖ die Planbarkeit und Umsetzbarkeit für grundzuständige Messstellenbetreiber neben dem regulären Pflichtrollout?: weiß nicht
- ❖ die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger an der Digitalisierung der Energiewende?: schlecht

**Frage 2.2:** Innerhalb welcher Frist ab dem jeweiligen Stichtag sollte Ihrer Einschätzung nach der Einbau des intelligenten Messsystems erfolgen müssen?

### Ausgewählt:

- ❖ andere Frist oder mehrere Stichtage: innerhalb von vier Monaten

### Nicht ausgewählt:

- ❖ bis zum nächsten Stichtag
- ❖ ein Jahr bis zum Beginn des Pflichtrollouts in dem jeweiligen Netzbereich

**Frage 2.3:** In welchen Fällen dürfte Ihrer Meinung nach für den Anschlussnutzer eine Bestellung zum Stichtag nicht infrage kommen, sodass er voraussichtlich auf die Fast-Track-Option zurückgreifen würde (Mehrfachnennungen möglich)?

**Ausgewählt:**

- dynamischer Stromtarif für Haushaltskunden
- Mieterstrommodelle / gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

**Nicht ausgewählt:**

- dynamischer Stromtarif für Gewerbekunden
- andere

**THEMA 3: VISUALISIERUNGSLÖSUNGEN FÜR VERBRAUCHER EINFACHER VERFÜGBAR MACHEN**

**Frage 3.1:** Teilen Sie die Einschätzung, dass verbraucherfreundliche Visualisierungsmöglichkeiten ein wichtiger Türöffner für eine aktive Beschäftigung mit der Energiewende darstellen und die Akzeptanz für die Energiewende insgesamt erhöhen können? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Ja

**Frage 3.2:** Halten Sie die in den Voruntersuchungen beschriebenen (im Konsultationspapier S. 8) „HAN-Transparenzadapter“ für eine sinnvolle Ergänzung im Sinne des Verbrauchernutzens? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Ja

**Frage 3.3:** Welche rechtlichen oder technischen Aspekte bedürfen Ihres Erachtens noch der Klärung, um eine Einführung von HAN-Transparenzadaptern (im Konsultationspapier S.8) beschriebenen Sinne zu ermöglichen?

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 3.4:** Kommen ein freier Verkauf und Inbetriebnahme durch den Kunden selbst in Betracht? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Ja

**Frage 3.5:** Sollten HAN-Transparenzadapter verpflichtende Zusatzleistungen der MSB nach § 34 Abs. 2 MsbG sein? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Frage 3.6:** Befürworten Sie den im Konsultationspapier (S. 9) geschilderten Ansatz Online-Portale bzw. mobile-Apps zum Standardfall bei der Visualisierung zu machen? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Grundsätzlich begrüßt der vzbv das Ansinnen des BMWK, die gesetzlichen Regelungen – unter Wahrung des Datenschutzes – verbraucherfreundlicher und zeitgemäßer auszugestalten. Allerdings erschließt sich nicht direkt, weshalb die Opt-In-Möglichkeit der online Übermittlung von Messwerten in eine Opt-Out-Möglichkeit umgewandelt werden soll. Das BMWK stellt fest, dass Online-Portal-Lösungen für MSB grundsätzlich wirtschaftlich und technisch einfacher zu realisieren seien als die Bereitstellung einer lokalen Anzeigeeinheit. Es spricht demnach nichts gegen eine Verpflichtung der MSB Verbrauchervisualisierungen über Apps beziehungsweise Online-Portale zu ermöglichen. Gleichzeitig muss dies aus Sicht des vzbv nicht automatisch dazu führen, diese App oder das Online-Portal für jeden Verbrauchenden in Anwendung zu

bringen. Eine Opt-In-Option für die Verbraucher:innen ist weiterhin möglich und sinnvoll. Der Opt-In sollte möglichst einfach auf digitalem Wege vorgenommen werden können.

#### **THEMA 4: VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHER BESSER ÜBER VORTEILE DER DIGITALISIERUNG INFORMIEREN**

**Frage 4.1:** Welche der folgenden Maßnahmen wäre nach Ihrer Einschätzung geeignet und umsetzbar, um die Verbraucher besser über die Digitalisierung der Energiewende zu informieren (Mehrfachnennung möglich):

**Ausgewählt:**

- ❖ Verpflichtende Information über den in dem Netzgebiet grundzuständigen Messstellenbetreiber sowie das Recht auf Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers auf der Stromrechnung
- ❖ Online-Abfragemöglichkeit des in dem Netzgebiet grundzuständigen Messstellenbetreibers, z.B. durch Angabe der Postleitzahl und Verlinkung auf die Informationsangebote des gMSB

**Nicht ausgewählt:**

- ❖ Information der Letztverbraucher sollte v.a. durch attraktive Produkte, beispielsweise des Lieferanten erfolgen
- ❖ nichts davon

**Frage 4.2:** Sehen Sie hier Anknüpfungspunkte zu einem mit iMSys verknüpften Marktstammdatenregister oder anderen digitalen Angeboten (z.B. Netzbetreiberportal): [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** ok

**Begründung:** Aus Sicht des vzbv sollte neben der Online-Abfragemöglichkeit des in dem Netzgebiet gMSB auch die Möglichkeit bestehen, online auf der gleichen Website oder im gleichen Tool ein intelligentes Messsystem beim gMSB zu bestellen.

#### **THEMA 5: BÜNDELANGEBOTE STÄRKEN**

**Frage 5.1:** Welches sind aus Ihrer Sicht entscheidende Hemmnisse für die Verbreitung von Mehrsparten-Bündelangeboten nach § 6 Abs. 1 MsbG (Mehrfachnennungen möglich)?

**Ausgewählt:**

- ❖ andere: Keine Option ausgewählt

**Nicht ausgewählt:**

- ❖ Komplexität / Rechtsunsicherheit beim Preisvergleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG
- ❖ Mehrwert wird seitens der Anschlussnehmer nicht gesehen
- ❖ Fehlende Regelungen zur Messwerterhebung und -verarbeitung der anderen Sparten im MsbG

**Frage 5.2:** Befürworten Sie eine Klarstellung dahingehend, dass sich der Preisvergleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG nur auf den Anteil des Anschlussnutzers an der Gesamt-POG bezieht, nicht aber auf die ggf. divergierenden Anteile des Netzbetreibers an der POG? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Nein

**Begründung:** Die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG soll verhindern, dass Anschlussnutzern durch die Nutzung eines Bündelangebots Mehrkosten entstehen. Dieses Ziel würde zwar vordergründig bestehen bleiben, wenn sich der Preisvergleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG nur auf den Anteil des Anschlussnutzers an der Gesamt-POG beziehen würde. Dennoch sollte eine Klarstellung nicht vorgenommen werden, da ansonsten Kosten auf den Netzbetreiber abgewälzt werden, die dieser dann über die Netzentgelte refinanzieren wird. Bündelangebote sind nur sinnvoll, wenn sie insgesamt zu geringeren Kosten im Messstellenbetrieb führen.

**Frage 5.3:** Sollte Ihrer Meinung nach auch die Wassersparte als möglicher Gegenstand eines Bündelangebots einbezogen werden? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Ja

**Begründung:** Eine Einbeziehung der Sparte Wasser sollte möglich sein. Es sollte weiterhin § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG gelten.

**Frage 5.4:** Wie bewerten Sie den Rechtsrahmen zur Umsetzung von Liegenschaftsmodellen der Vor-Ort-Stromversorgung (Mieterstrom, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung) derzeit? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Frage 5.5:** Steht die Voraussetzung eines virtuellen Summenzählermodells in § 6 Abs. 6 MsbG einer breiten Nutzung des Liegenschaftsmodells für weitere Anwendungen (z.B. gemeinschaftliche Gebäudeversorgung) entgegen? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 5.6:** Sehen Sie weiteren Bedarf für Nachjustierungen und wenn ja, an welcher Stelle (bitte kurz begründen)?

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

## THEMA 6: RECHTSRAHMEN FÜR ZUSATZLEISTUNGEN WEITER VEREINFACHEN

**Frage 6.1:** Befürworten Sie grundsätzlich die Umgestaltung der Zusatzleistungssystematik im Sinne des von den Gutachtern vorgeschlagenen Baukastenansatzes? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6.2:** Wie bewerten Sie die Systematisierung in die vorgeschlagenen vier Cluster mit Blick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6.3:** Wie bewerten Sie den vorgeschlagenen Baukastenansatz mit Blick auf die verursachungsgerechte Zuweisung des Kostenaufwands zur Bereitstellung von Zusatzleistungen? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6.4:** Wie bewerten Sie den vorgeschlagenen Baukastenansatz mit Blick auf die Komplexität und die Kostentransparenz, sowohl für die Messstellenbetreiber als auch die Besteller von Zusatzleistungen? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6.5:** Welchen Aufwand sehen Sie für die erforderliche Umstellung der IT- und Marktprozesse zur Einführung des Baukastenansatzes?

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6.6:** Wie bewerten Sie grundsätzlich die im Konsultationspapier S.13f. vorgeschlagene Vereinfachung durch die Bündelung der Zusatzleistungen zum Steuern in einer einheitlichen Zusatzleistung, welche sowohl die Bereitstellung der Hardware als auch die laufende Steuerung über das intelligente Messsystem abdeckt? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Eine Bündelung der Zusatzleistungen zum Steuern in einer einheitlichen Zusatzleistung, welche sowohl die Bereitstellung der Hardware als auch die laufende Steuerung über das intelligente Messsystem abdeckt, kann unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein. Erstens muss die Bündelung zu Vereinfachungen für alle beteiligten Akteure führen. Zweitens sollte eine Bündelung nicht dazu führen, dass Verbraucher:innen gezwungen werden, eine gebündelte Zusatzleistung zu bestellen, obwohl sie nur einen Teil der Leistung benötigen. Drittens sollte sich die Preisobergrenze für eine solche gebündelte Zusatzleistung aus der Addition der bisher für die einzelnen Zusatzleistungen vorhandenen Preisobergrenzen ergeben.

**Frage 6.7:** Sollte eine solche Zusatzleistung eine Begrenzung der enthaltenen Steuerungsvorgänge / der maximalen Datengranularität enthalten? Falls ja: Was wäre hierfür ein sinnvoller Ansatz (bitte begründen)? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6.8:** Wie bewerten Sie die im Konsultationspapier (S.14) vorgeschlagene Abwicklung des Einbaus von Steuerungstechnik über den Netzbetreiber und die elektronische Marktkommunikation? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** sehr gut

**Begründung:** Die Abwicklung des Einbaus von Steuerungstechnik über den Netzbetreiber innerhalb des ab nächsten Jahr gesetzlich vorgeschriebenen Webportals erscheint sinnvoll. So könnte auch verhindert werden, dass Steuerungstechnik durch die Anlagenbetreiber:innen eingebaut wird, die gar nicht benötigt wird.

**Frage 6.9:** Halten Sie die im Konsultationspapier (S. 13f.) vorgeschlagene Kostenregelung („zweite Basis-POG“) für angemessen, um die Bereitstellung der Zusatzleistung aus sich heraus wirtschaftlich vertretbar zu ermöglichen? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Nein

**Begründung:** Die im Konsultationspapier vorgeschlagene Kostenregelung („zweite Basis-POG“) würde mutmaßlich zu deutlich höheren Kosten bei den Verbraucher:innen führen. Bisher liegt die Preisobergrenze für die bereitzustellenden Zusatzleistungen zwischen zehn und 30 Euro pro Jahr. Der Vorschlag „zweite Basis-POG“ würde laut Konsultationspapier einen Anschlussnutzer eines Einfamilienhauses mit 4.000 kWh Jahresstromverbrauch und einer Ladeeinrichtung mit 50 Euro pro Jahr belasten. Die Netzbetreiber würden mit 80 Euro pro Jahr belastet werden. Diese Kosten könnten langfristig auf die Netzentgelte umgelegt werden. Wenn Zusatzleistungen zusammengefasst werden, sollte sich die dafür ergebene Preisobergrenze aus der Addition der bisher für die einzelnen Zusatzleistungen vorhandenen Preisobergrenzen ergeben.

**Frage 6.10:** Würden Sie eine Aufhebung der POG für solche Zusatzleistungen befürworten, welche nach § 19 Abs. 2 S. 1 MsbG nicht als energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge einzuordnen sind? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Nein

**Begründung:** Eine Aufhebung von Preisobergrenzen für Zusatzleistungen lehnt der vzbv ab.

## THEMA 7: MASSEGESCHÄFTSTAUGLICHE BESTELLUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN

**Frage 7.1:** Wie bewerten Sie grundsätzlich die Vereinfachungspotenziale und die Umsetzbarkeit einer Bestellung aller Zusatzleistungen ausschließlich über die elektronische Marktkommunikation? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** ok

**Frage 7.2:** Wie schätzen Sie die Effizienzpotenziale einer Bereitstellung von MSB-Leistungen gegenüber Letztverbrauchern über den Lieferanten (kombinierte Verträge) ein? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 7.3:** Sehen Sie Auswirkungen auf den Wettbewerb und könnte eine Öffnungsklausel (Konsultationspapier, S. 15) dem ausreichend Rechnung tragen?

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 7.4:** Welcher Marktakteur / welches Rechtsverhältnis wäre nach Ihrer Einschätzung bei reinen Erzeugungsanlagen (ohne Letztverbrauch) geeignet, für den Anlagenbetreiber Zusatzleistungen über die elektronische Marktkommunikation zu beauftragen oder den Messstellenbetrieb insgesamt zu integrieren (Mehrfachnennung zulässig)?

**Ausgewählt:**

→ keine Option ausgewählt

### **Nicht ausgewählt:**

- Direktvermarkter (soweit vorhanden)
- Netzbetreiber

**Frage 7.5:** Wie bewerten Sie die im Konsultationspapier (S.15) skizzierten Ansätze aus Kundensicht? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Frage 7.6:** Welche Vorgaben wären ggf. erforderlich, um einen möglichst kundenfreundlichen, einfachen Zugang zu Zusatzleistungen sicherzustellen?

**Antwort:** Aus Sicht des vzbv muss sichergestellt sein, dass Verbraucher:innen immer die Möglichkeit besitzen, Zusatzleistungen zu bestellen. Die Bestellung von Zusatzleistungen sollte kundenfreundlich vorgenommen werden können. Dafür kommt neben der direkten Kommunikation mit dem MSB auch eine Kommunikation über den Lieferanten oder Direktvermarkter infrage. Eine ausschließliche Abwicklung über die Marktkommunikation beinhaltet das Risiko, dass einige Endkunden keine Zusatzleistungen bestellen können, falls sie einen unzuverlässigen Lieferanten haben. Wenn für diese Einzelfälle eine Lösung besteht, kann in der Regel die elektronische Marktkommunikation genutzt werden. Bei einer Drei-Parteien-Konstellation müsste klargestellt sein, wer welche Rechte und Pflichten hat. So ist es aus Verbrauchersicht in der Regel wünschenswert, dass beide Anbieter gesamtschuldnerisch haften.

## **THEMA 8: VERSTÄNDLICHKEIT UND EINHEITLICHKEIT DES RECHTSRAHMENS VERBESSERN**

**Frage 8.1:** Befürworten Sie grundsätzlich eine Vereinheitlichung des Digitalisierungsrechtsrahmens im MsbG im skizzierten Sinne (Konsultationspapier S.16f.)? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:**

Ja

**Frage 8.2:** Welches sind aus Ihrer Sicht die drei offenen Rechtsfragen mit deren Lösung der größte Hebel für einen zügigen und unbürokratischen Smart-Meter-Rollout verbunden wäre? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

## **THEMA 9: PROZENTUALE / LINEARE ANHEBUNG ALLER GELTENDEN POG**

**Frage 9.1:** Wie bewerten Sie den Ansatz einer linearen Anhebung mit Blick auf einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den (im Konsultationspapier S. 17) geschilderten Regulierungszielen? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** sehr schlecht

**Begründung:** Der vzbv hält eine lineare Anhebung der Preisobergrenzen für nicht notwendig.

**Frage 9.2:** Würde bei einer linearen Anhebung (S. 18. des Konsultationspapiers) das bisherige Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt oder könnte es zu überproportionalen Belastungen für konkrete Einbaufallgruppen kommen?

**Antwort:** Private Verbraucher:innen können nach aktueller Rechtslage den Einbau eines Smart Meters nicht ablehnen. Der vzbv fordert weiterhin, dass der Einbau von intelligenten Messsystemen bei einem Stromverbrauch von unter 6.000 kWh freiwillig sein sollte. Gerade bei den optionalen Einbaufällen (Jahresverbrauch unter 6.000 kWh) ist der zu erwartende Nutzen eines Smart Meters für die Verbraucher:innen eher gering. Insbesondere diese Verbraucher:innen sollten nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden, denen häufig kein direkter Nutzen gegenübersteht.

**Frage 9.3:** Sollte man insbesondere bei einer solchen linearen Anhebung mit Blick auf den volkswirtschaftlichen Nutzen und die positiven Effekte für den stabilen Netzbetrieb stärker als bisher die Netzbetreiber bei der Finanzierung des Rollouts einbinden? Wie könnte sich das in der Gestaltung der Preisobergrenzen niederschlagen? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** ok

**Begründung:** Der vzbv hat die Absenkung der Preisobergrenze für den Einbau intelligenter Messsysteme für Verbraucher:innen im Rahmen des GNDEW begrüßt. Eine nun mögliche Anhebung des Anteils der Preisobergrenze, der von den Verbraucher:innen zu tragen ist, würde diese Verbesserung konterkarieren. Gleichzeitig ist dem vzbv bewusst, dass eine Erhöhung des von den Netzbetreibern zu tragenden Anteils an der Preisobergrenze zu steigenden Netzentgelten führen kann. Der vzbv fordert daher, die den Netzbetreibern im Rahmen von § 30 MsbG anfallenden Kosten aus Steuergeldern zu finanzieren und nicht auf die Netzentgelte umzulegen.<sup>3</sup>

**Frage 9.4:** Welches wäre Ihres Erachtens ein angemessener Anknüpfungspunkt für eine solche Anpassung (Mehrfachnennung zulässig)?

**Ausgewählt:**

- andere: der Nutzen von intelligenten Messsystemen für private Haushalte

**Nicht ausgewählt:**

- Gesetzliche Umsatzsteuer („netto statt brutto“)
- Inflationsentwicklung

**Begründung:** Die Preisobergrenzen für Smart Meter dürfen den Nutzen den die privaten Haushalte durch die Geräte haben, nicht übersteigen.

**Frage 9.5:** Wie sollte die Erhöhung der Gesamt-POG zwischen Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber aufgeteilt werden?

**Ausgewählt:**

- Andere: Abhängig von der Einbaufallgruppe

**Nicht ausgewählt:**

- Gleichmäßig im Verhältnis der bisherigen Kostenbeiträge
- Ausschließlich zulasten des Anschlussnutzers
- Ausschließlich zulasten des Netzbetreibers, um den Anschlussnutzer im Vergleich zu den Kosten einer modernen Messeinrichtung weiter kostenneutral zu stellen

<sup>3</sup> siehe hierzu vzbv, 2023: Smart Meter müssen dauerhaft kostengünstig sein, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-14\\_Stellungnahme\\_vzbv\\_Smart%20Meter.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-14_Stellungnahme_vzbv_Smart%20Meter.pdf), aufgerufen am 10.05.2024.

**Begründung:** Das GNDEW enthält aus Sicht des vzbv einen sinnvollen Interessenausgleich der am Rollout beteiligten Akteure. Das Gesetz sieht eine gerechtere Kostenverteilung vor. Dazu wurden die Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen deutlich gesenkt. Gleichzeitig wurden die Netzbetreiber, welche ebenfalls vom Rollout der intelligenten Messsysteme profitieren, an den Kosten beteiligt. Insbesondere die Absenkung der Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen trägt aus Sicht des vzbv zur Akzeptanz des Smart-Meter-Rollouts bei. Die Preisobergrenzen sollten daher nicht angehoben werden. Falls eine Erhöhung der Preisobergrenze dennoch beschlossen wird, sollte dies bei optionalen Einbaufällen von den Netzbetreibern getragen werden. Bei den Einbaufallgruppen § 30 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, kann eine geringfügige Teilbelastung der Anschlussnutzer erwogen werden. Dabei sollte die bisher vom Anschlussnutzer zu tragende Preisobergrenze um maximal 50 Prozent erhöht werden. Die Teilbelastung dieser Haushalte kann eine Mehrbelastung aller Haushalte, insbesondere der Haushalte mit geringem Stromverbrauch durch ansteigende Netzentgelte eindämmen.

#### **THEMA 10: POG-BÜNDELUNG IN MEHRZÄHLERKONSTELLATIONEN (§ 30 ABS. 5 MSBG)**

**Frage 10.1:** Teilen Sie die gutachterlichen Untersuchungen zu § 30 Abs 5 MsbG im Grundsatz und sehen Sie ebenfalls einen großen Hebel? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** nein

**Begründung:** Der vzbv nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass laut Voruntersuchung beim Anschluss und der Nutzung einer modernen Messeinrichtung an ein bereits vorhandenes Smart-Meter-Gateway (SMGW), deutlich höhere Kosten entstehen sollen als bei einem Einbau und der Nutzung einer modernen Messeinrichtung ohne Anschluss an das SMGW. Dies liege laut den Voruntersuchungen daran, dass die laufenden Prozesskosten gegenüber den Hardwarekosten dominieren. Der vzbv kann den Ausführungen in der Voruntersuchung (Abschnitt 6.2.2) nicht entnehmen, wie hoch die Kosten für eine moderne Messeinrichtung liegen, die an ein bereits bestehendes SMGW angeschlossen werden. Es bleibt daher unklar, um wie viel diese Kosten die gesetzlich zugestandenen 20 Euro pro Jahr übersteigen.

**Frage 10.2:** Befürworten Sie die (im Konsultationspapier S. 19f.) skizzierte Aufhebung der bisherigen Bündelung der Preisobergrenzen von mehreren intelligenten Messsystemen eines Anschlussnutzers (§ 30 Abs. 5 S. 1-2 MsbG) im Grundsatz? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Nein

**Begründung:** Der vzbv spricht sich gegen eine Aufhebung der bisherigen Bündelung der Preisobergrenzen mehrerer intelligenter Messsysteme eines Anschlussnutzers aus. Für den zweiten und jeden weiteren an das Smart-Meter-Gateway angebotenen Zähler darf der gMSB nach § 30 Abs. 5 S. 2 MsbG einen Aufschlag in Höhe von maximal 20 Euro jährlich verlangen. Diese werden vom Anschlussnutzer getragen. Eine Erhöhung der Preisobergrenze für den zweiten und jeden weiteren an das Smart-Meter-Gateway angebotenen Zähler wäre nur denkbar, wenn diese Erhöhung von den Netzbetreibern getragen wird. Eine Belastung der privaten Haushalte über die bisher verlangten 20 Euro jährlich sollte nicht vorgenommen werden. Ob und in welchem Maß die Preisobergrenze erhöht werden sollte, kann nicht bewertet werden (siehe Begründung 10.1).

**Frage 10.3:** Wie bewerten Sie den Ansatz mit Blick auf einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den im Konsultationspapier (S. 17) geschilderten Regulierungszielen? [Folgende Bewertung möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Eine abschließende Bewertung kann nicht vorgenommen werden, da unklar bleibt, wie hoch die Kosten für eine moderne Messeinrichtung liegen, die an ein bereits bestehendes SMGW angeschlossen wird.

**Frage 10.4:** Wie bewerten Sie diesen Ansatz grundsätzlich mit Blick auf die Kostenverteilungsgerechtigkeit für den gMSB, die betroffenen Anschlussnutzer und den Anschlussnetzbetreiber? [Folgende Bewertung möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Eine abschließende Bewertung kann nicht vorgenommen werden, da unklar bleibt, wie hoch die Kosten für eine moderne Messeinrichtung liegen, die an ein bereits bestehendes SMGW angeschlossen wird.

**Frage 10.5:** Teilen Sie die gutachterliche Einschätzung, dass es angemessen und sinnvoll ist, durch die Aufhebung der POG-Bündelung die Anbindung von zusätzlichen Zählern an das SMGW nur in energiewirtschaftlich sinnvollen Fällen anzureizen? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Nein

**Frage 10.6:** Teilen Sie die gutachterliche Einschätzung, dass unangemessen hohe Kostensteigerungen für Anschlussnutzer auch bei Anbindung mehrerer Zähler im Regelfall nicht zu befürchten sind?

**Antwort:** Nein

**Frage 10.7:** Gibt es nach Ihrer Auffassung weitere, noch nicht betrachtete Herausforderungen, welche bei einer Aufhebung der POG-Bündelungsregelung zu betrachten wären? Mit welchen Ansätzen könnte diesen Herausforderungen im Rechtsrahmen begegnet werden?

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

## **THEMA 11: EINBAU VON INTELLIGENTEN MESSSYSTEMEN AUF BESTELLUNG DES KUNDEN**

**Frage 11.1:** Wie bewerten Sie insgesamt die (im Konsultationspapier S. 21f.) skizzierten Ansätze mit Blick auf einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den eingangs geschilderten Regulierungszielen (Konsultationspapier, S. 17)? [Folgende Bewertungen jeweils möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

### **Bewertung:**

Einheits-POG und Stichtagslösung ohne Fast-Track-Option:	sehr schlecht
Einheits-POG und Stichtagslösung kombiniert mit Fast-Track-Option:	sehr schlecht
Höhere POG nur für Einbau auf Kundenwunsch:	sehr schlecht
Höhere Einmalentgelte für Einbau auf Kundenwunsch:	ok

**Begründung:** Die Verbraucher:innen können beispielsweise durch die Nutzung eines dynamischen Stromtarifs und/oder die zukünftig mögliche Nutzung von Energy Sharing an der Energiewende teilhaben. Für die beschriebenen Teilhabemöglichkeiten werden

Smart Meter benötigt. Gleichzeitig schaffen gerade diese Teilhabemöglichkeit einen Nutzen bei den Verbraucher:innen, der die höheren Kosten intelligenter Zähler im Vergleich zu herkömmlichen Zählern rechtfertigen kann. Verbraucher:innen die sich aktiv an der Energiewende beteiligen wollen, sollten aus Sicht des vzbv dabei unterstützt werden. Der vzbv hat die im GNDew beschlossene Regelung, dass ab dem Jahr 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem Smart Meter innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung verlangt werden kann und diese Zusatzleistung einmalig mit 30 Euro bepreist werden darf, begrüßt. Sie motiviert Verbraucher:innen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und bepreist den höheren einmaligen Aufwand für den MSB aus Sicht des vzbv in angemessener Höhe.

**Frage 11.2:** Welcher Ansatz ist Ihres Erachtens vorzugswürdig mit Blick auf eine gerechte Kostenverteilung? [Folgende Bewertungen jeweils möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

Einheits-POG und Stichtagslösung ohne Fast-Track-Option:	sehr schlecht
Einheits-POG und Stichtagslösung kombiniert mit Fast-Track-Option:	sehr schlecht
Höhere POG nur für Einbau auf Kundenwunschweiß nicht:	sehr schlecht
Höhere Einmalentgelte für Einbau auf Kundenwunsch:	ok

**Begründung:** In Abschnitt 6.3.3.1 der Voruntersuchung wird auf die Kosten der vorzeitigen/zusätzlichen Ausstattung intelligenter Messsysteme eingegangen. Dort wird empfohlen die bestehende Einbaufrist von vier Monaten nach Beauftragung beizubehalten. Weiterhin wird empfohlen, die vorzeitige Ausstattung einmalig je intelligentes Messsystem zu bepreisen. Dabei wurde laut Voruntersuchung die Wirtschaftlichkeit der einmalig zu entrichtenden 30 Euro gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG bei vorzeitiger Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem bei einem Pflichteinbaufall in den Gesprächen bestätigt. Eine Bewertung der Angemessenheit bei vorzeitiger Ausstattung bei optionalen Einbaufällen und bei nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb einer Kundenanlage konnte im Rahmen der Voruntersuchung nicht abgegeben werden. Daher sollte aus Sicht des vzbv die Wirtschaftlichkeit angenommen werden. Die Voruntersuchung empfiehlt zusätzliche, vom Marktteilnehmer verschuldete An- und Abfahrten einmalig zusätzlich zu bepreisen. Der vzbv kann diese Forderung nachvollziehen.

**Frage 11.3:** Wie bewerten Sie die von den Gutachtern beschriebene Möglichkeit eines „optimierten Rollouts“, bei welchem gMSB v.a. in Gebäuden mit Pflichteinbaufällen verstärkt optionale Rolloutfälle ausstatten? [Folgende Bewertungen jeweils möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** ok

**Begründung:** Die Voruntersuchung vergleicht drei Rollout-Szenarien. Erstens ein reiner „Pflicht-Rollout“, zweitens ein „optimierten Rollout“, bei dem ein Großteil der optionalen Einbaufälle bei solchen Messkonzepten realisiert wird, bei denen eine oder mehrere Messstellen als Pflichteinbaufall ausgestattet werden müssen und drittens ein „Vollrollout“. Laut Voruntersuchung ist ein „Vollrollout“ volkswirtschaftlich nicht vorteilhaft, da der Nutzen optionaler Einbaufälle ohne nennenswerte kundenseitige Flexibilität in der Regel niedriger als die Grenzkosten eines effizienten Betriebs von Smart Metern liegt. Der vzbv begrüßt diese Feststellung. Ein „optimierter Rollout“ führe bei den MSB zu Skaleneffekten und sei daher kostensenkend. Nach Auffassung des vzbv ist ein optimaler Rollout akzeptabel unter der Bedingung, dass die Preisobergrenzen für die optionalen Einbaufälle, die meist einen niedrigen Nutzen aus dem Einbau eines Smart Meter ziehen und die sich nicht gegen Einbau eines Smart Meter wehren können, niedrig

bleiben. Niedrige Preisobergrenzen für optionale Einbautfälle würden zudem den Anreiz für Messstellenbetreiber senken Einbauten allein aus wirtschaftlichen Erwägungen vorzunehmen.

**Frage 11.4:** Halten Sie die o.g. „Einheits-POG und Stichtagslösung“ (Konsultationspapier, S. 21f.) grundsätzlich für ein geeignetes Mittel, um den "optimierten Rollout" zu stärken? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Ausgewählt:** Nein

**Begründung:** Der vzbv hat die im GNDEW beschlossene Regelung, dass ab dem Jahr 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung verlangt werden kann und diese Zusatzleistung einmalig mit 30 Euro bepreist werden darf, begrüßt. Die vorzeitige Ausstattung innerhalb von vier Monaten ist europarechtlich verankert. Der vzbv sieht keinen Anpassungsbedarf in der aktuellen Regelung. Zusätzliche Stichtagsregelung verkomplizieren das System und können zu Verwirrung bei den Verbraucher:innen beitragen.

## THEMA 12: VORZEITIGE AUSBAUTEN VON INTELLIGENTEN MESSSYSTEMEN VERMEIDEN

**Frage 12.1:** Teilen Sie grundsätzlich die Einschätzung, dass kurzfristige Wechsel des Messstellenbetreibers nach dem Ersteinbau eines iMSys mit Blick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit des Rollouts vermieden werden sollten? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Ja

**Begründung:** Der vzbv teilt die Einschätzung, dass kurzfristige Wechsel des MSB insbesondere nach dem Ersteinbau eines Smart Meter mit Blick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit des Rollouts vermieden werden sollten. Allerdings darf dies aus Sicht des vzbv nicht dazu führen, das Recht des Anschlussnutzers, nach § 5 MsbG einen Dritten MSB zu wählen einzuschränken. Der Anschlussnutzer muss weiterhin die Möglichkeit haben, den MSB zu wechseln, zum Beispiel wenn die eingebauten Geräte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der MSB keine Fehlerbehebung vornimmt.

**Frage 12.2:** Wie bewerten Sie konkret den (im Konsultationspapier S. 23f.) skizzierten Ansatz einer „Haltefrist“ nach Einbau eines intelligenten Messsystems? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** schlecht

**Begründung:** Eine „Haltefrist“ bei funktionierenden und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Geräten wäre grundsätzlich denkbar. Allerdings ist für den vzbv nicht ersichtlich, ob eine solche Einschränkung der Verbraucherrechte notwendig ist, da die Voruntersuchung keine Zahlen zu vorzeitig ausgebauten intelligenten Messsystemen vorlegt. Auf dieser Grundlage lehnt der vzbv eine „Haltefrist“ ab.

**Frage 12.3:** Was wäre aus Ihrer Sicht eine angemessene „Haltefrist“ nach erfolgtem erstmaligem Geräteeinbau?

**Ausgewählt:**

→ anderer Zeitraum: Keine Auswahl

**Nicht Ausgewählt:**

→ fünf Jahre, analog § 6 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 MsbG

❖ vier Jahre (Hälfte eines typisierten Rolloutzyklus)

❖ zwei Jahre

**Frage 12.4:** Sollte es weitere Ausnahmen von der „Haltefrist“ neben den im Konsultationspapier (S. 24) beschriebenen Fällen (technische Unmöglichkeit, Nicht-oder Schlechtleistung) geben und wenn ja, welche? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Eine Bewertung, ob eine „Haltefrist“ notwendig ist, kann aufgrund fehlender Daten nicht vorgenommen werden (siehe Begründung 12.2).

**Frage 12.5:** Befürworten Sie ein Recht auf vorzeitige Beendigung der „Haltefrist“ gegen eine angemessene Entschädigung? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Eine Bewertung, ob eine „Haltefrist“ notwendig ist, kann aufgrund fehlender Daten nicht vorgenommen werden (siehe Begründung 12.2).

**Frage 12.6:** Befürworten Sie grundsätzlich eine Übernahmepflicht durch den neuen MSB im beschriebenen Sinne (Konsultationspapier, S. 24)? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Eine Übernahmepflicht bei funktionierenden und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Geräten wäre grundsätzlich denkbar. Die zu zahlende Entschädigung müsste jedoch angemessen sein. Eine Festsetzung durch den vorherigen MSB in prohibitiver Höhe ist abzulehnen.

**Frage 12.7:** Sehen Sie aktuell die technischen Voraussetzungen für eine nahtlose Weiterverwendung von intelligenten Messsystemen durch einen neuen MSB als gegeben an?

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 12.8:** Bräuchte es weitere gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der zu zahlenden angemessenen Entschädigung?

**Antwort:** Ja

**Begründung:** Siehe 12.6.

### **THEMA 13: WIEDERVERWENDBARKEIT VON SMART-METER-GATEWAYS STÄRKEN; WERTSTOFFE RECYCLEN**

**Frage 13.1:** Wie bewerten Sie die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Wiederaufbereitungsprozesses („Refurbishing“) für Smart-Meter-Gateways (Konsultationspapier, S. 25)? [Folgende Bewertungen möglich: sehr gut, gut, ok, schlecht, sehr schlecht, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

Welche Herausforderungen bestehen und welche Schritte könnten zu einer besseren Nutzung beitragen?

**Antwort:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 13.2:** Sehen Sie für das „Refurbishment“ den Bedarf für eine Standardisierung und falls ja, für welche Themen? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** weiß nicht

**Begründung:** Dem vzbv liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 13.3:** Würden Sie für die Wiederaufbereitung bzw. Wiederverwertung („Recycling“) den verpflichtenden Aufbau eines branchen-/herstellerübergreifenden Rücknahmesystems befürworten? [Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, weiß nicht]

**Antwort:** Ja